Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang Burg, 30.10.2013 Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

317 Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land……...285

2. Amtliche Bekanntmachungen

318 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde - Jerichower Land zur Bundestagswahl am 22.09.2013…….288

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

319 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Möckern.289

320 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Möckern……294

2. Amtliche Bekanntmachungen

321 Bekanntmachung Beschluss Nr. 13/2013 GR Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz……294

322 Richtlinie der Stadt Möckern über die Ehrung von verdienstvollen Bürgern der Stadt und des In- und Auslandes und von Mitgliedern des Stadtrates sowie zur Ausgestaltung von persönlichen Jubiläen……..296

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

323 1. Nachtragshaushaltsatzung zur Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2013……...297

2. Amtliche Bekanntmachungen

324 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2012……299

325 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2012……300

326 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Mangelsdorf……...302

327 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Mangelsdorf……303

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

317

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage des § 51 (1) Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl LSA S.724) und § 52 (4) der Landkreisordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S, 435), zuletzt geändert durch § 20 (2) des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), wird für die Beförderung von Personen mit Taxen durch Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Jerichower Land folgenden Verordnung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Jerichower Land haben.

2. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 (4) PBefG ist das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

§ 2
Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt nach § 3 gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

2. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt für die gesamte Wegstrecke frei vereinbart werden.

3. Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet. Der Taxifahrer kann vor Antritt des Fahrauftrages einen Betrag als Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass dazu besteht.

4. Jeder Taxifahrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

   a) Name und Anschrift des Taxiunternehmens und Ordnungsnummer der Taxe
   b) Höhe des Beförderungsentgeltes
   c) Örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
   d) Datum und Unterschrift des Fahrers

§ 3
Taxentarife

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

a) Grundbetrag
b) Entgelt für die Fahrstrecke (Kilometerpreis)
c) Entgelt für die Wartezeit (Zeitpreis)
d) Zuschläge

e) Umsatzsteuersatz (z. Z. gültige Mehrwertsteuer)

Grundbetrag für jede Fahrt	3,00 €
Bei ausdrücklicher Anforderung eines Großraumtaxis (einmalig)	5,00 €
Wartezeitentgelt je Stunde	20,00 €
Kilometerpreis je besetzt gefahrene Strecke	
1. Kilometer	2,30 €
jeder weitere Kilometer	1,40 €
Gepäckzuschlag ab 10 kg	0,50 €
Zuschlag für Tiere (außer Blinden- und Rettungshunde)	0,50 €
Die maximale Zuschlaghöhe beträgt insgesamt	2,00 €

Der Fahrpreis ist der Gesamtwert für den Fahraufwand. In ihm ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) enthalten. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4
Verwendung Fahrpreisanzeiger

1. Bei Fahrten mit Fahrantritt innerhalb des Betriebssitzes des jeweiligen Unternehmens darf der Fahrpreisanzeiger erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden. Es werden keine Anfahrtskosten berechnet.

2. Bei Bestellorten außerhalb der Betriebssitzgemeinde des jeweiligen Unternehmens kann eine angemessene Anfahrpauschale berechnet werden, wenn das Fahrziel nicht zum Betriebssitz zurückführt.

3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke berechnet. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf hinzuweisen.

§ 5
Beförderungsbedingungen

1. Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild mit der vierstelligen Ordnungsnummer, welche die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.

2. Der Taxifahrer ist, falls erforderlich, verpflichtet, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Seitens des Taxifahrers ist auf die Anschnallpflicht hinzuweisen.

3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderweitig unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzung hinausrage, ist ausgeschlossen.

4. Hund und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde, die Blinde begleiten und Rettungshunde mit Hundeführer auf dem Weg zum und vom Einsatzort, sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird. Der Taxifahrer entscheidet in jedem Einzelfall (außer Blinden- und Rettungshunde) über die Mitbeförderung von Tieren.

5. Offensichtlich Betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für durch Fahrgäste verursachte Verunreinigungen hat dieser dafür aufzukommen.

6. Der Taxifahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Weg.

7. In jedem Taxi ist eine Kopie dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzuzeigen.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen (BOKraft) nicht berührt.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 (1) Nr. 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird durch § 61 (2) bestimmt.

3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Jerichower Land.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Verordnung vom 09.12.2001 außer Kraft.

Burg, den 16.10.2013

Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

318

Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde - Jerichower Land zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 BWO LSA wird das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2013 für den **Wahlkreis 67 Börde - Jerichower Land** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	228.139	B Wähler insg.	141.814
C Ungültige Erststimmen	2.976	E Ungültige Zweitstimmen	2.488
D Gültige Erststimmen	138.838	F Gültige Zweitstimmen	139.326

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	*Bewerber/innen*	*Partei*	*Stimme absolut*	*Sign.*	*Partei*	*Stimme absolut*
D 01	Waldheim, Thomas	DIE LINKE	29.759	F 01	DIE LINKE	30.235
D 02	Behrens, Manfred	CDU	61.890	F 02	CDU	60.207
D 03	Wolff, Waltraud	SPD	32.118	F 03	SPD	27.279
D 04	Ackermann, Jens	FDP	3.686	F 04	FDP	3.995
D 05	Schlenker, Thomas	GRÜNE	3.611	F 05	GRÜNE	4.281
D 06	Bogner, Andrea Beate	PIRATEN	4.224	F 06	PIRATEN	2.556
				F 07	NPD	2.903
				F 08	MLPD	170
				F 09	AfD	5.380
				F 10	pro Deutschland	458
D 11	Wegener, Rolf	FREIE WÄHLER	2.854	F 11	FREIE WÄHLER	1.630
				F 12	ÖDP	232
D 13	Buch, Thomas	Einzelbewerber	696			

Gewählt ist Herr Behrens, Manfred, CDU

Burg, den 10.10.2013
gez. Braun

B. Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

319

Stadt Möckern

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Neufassung Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern am **12.09.2013** die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Möckern erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

1. Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.

2. Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen.

   Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

   Nr. 1 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
   aa) Geldspielgeräte, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
   ab) Geldspielgeräte, die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,

   b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

   Nr. 2 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbs-mäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlichen als gemeinnützigen anerkannten Zweck verfolgt.

3. Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.

   Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen ins besondere:

   Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
   Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume.

4. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist,

2. Schulveranstaltungen und Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten-, Vereins und Straßenfeste.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

1. Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

2. Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

3. Haftungsschuldner ist (sind):

   Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
   Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5

Entstehung/Ende der Steuerpflicht

1. Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

   In den Fällen des § 2 Abs.2 Nr. 2 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.
2. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

1. Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

2. In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben.

§ 7
Steuererklärung/Steuerfestsetzung

1. Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Möckern vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

2. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt festgesetzt. Dabei

kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8
Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

1. Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt fällig.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätesteuer

§ 9
Steuermaßstab

1. Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

3. Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

4. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

5. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10
Steuersätze

1. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz **(10 v. H.)** des Einspielergebnisses.

2. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 3 beträgt der Steuersatz **(8 v. H.)** des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 13 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 11 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a aa) findet nicht statt.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 12
Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 13
Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Musikautomaten	**(5,00 €)**
Nr. 2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnliche Unternehmen	**(20,00 €)**
b) sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Räume	**(10,00 €)**
Nr. 3 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	**(300,00 €)**

§ 14
Steuersätze nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden.

2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.
   Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche:

   in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 **(0,50 €)**

4. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils **(50 v. H.)** der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

5. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das **(Doppelte)** der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.

6. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15
Meldepflichten

1. Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an des-

sen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

2. Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 16
Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 17
Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 18
Steueraufsicht und Prüfvorschrift

1. Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Beständen den/die Veranstaltungsort/e zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

2. Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff der Abgabenordung (AO) durchzuführen.

3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

   a) der Meldepflicht nach § 15 zuwiderhandelt.
   b) die nach § 18 durchgeführte Steueraufsicht oder Außenprüfung zu behindern versucht.

.

2. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu **(2.000,00 €)** geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Möckern und die von ehemaligen eigenständigen Gemeinden noch in Kraft befindlichen Vergnügungssteuersatzungen außer Kraft.

Möckern, 12.09.2013

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

320

Stadt Möckern

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Möckern

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), und der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am **12.09.2013** die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Möckern wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2015.

§ 3

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Hebesatzung der Stadt Möckern und die von ehemaligen eigenständigen Gemeinden noch in Kraft befindlichen Hebesatzungen außer Kraft.

Möckern, 12.09.2013

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

---

3. Amtliche Bekanntmachungen

321

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 13/2013 GR
Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 22/2005
„Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes 22/2005 „Naturfreundeweg“ Biederitz OT Biederitz gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen.

Gemäß § 4a Abs. 3 wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Lostauer Straße und der Mühlenstraße / Kirschweg nördlich Naturfreundeweg OT Biederitz.
Die Planung dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern und einer Einrichtung für altersgerechtes Wohnen und Pflegen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht und der Artenschutzbeitrag sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung	IB Lange und Jürries	
Begründung	IB Lange und Jürries	
Umweltbericht	LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR	Eingriff, Wald, Artenschutz, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionschutz
Artenschutzbeitrag	LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR	Artenschutz, umweltbezogene Auswirkungen,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern	Landkreis Jerichower Land, SG Abfallwirtschaft/ Bodenschutz	Bodenschutz
	Landkreis Jerichower Land, FB 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Wald, Bodenschutz
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgerinitiative Naturfreundewald	Eingriff, Wald
	19 Bürgerinnen und Bürger	Eingriff, Wald, Artenschutz, umweltbezogene Auswirkungen Landschaftsbild, Immissionsschutz

in der Zeit

Vom 11.11.2013 bis 12.12.2013 während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 3 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

322

Stadt Möckern

Richtlinie der Stadt Möckern über die Ehrung von verdienstvollen Bürgern der Stadt und des In- und Auslandes und von Mitgliedern des Stadtrates sowie zur Ausgestaltung von persönlichen Jubiläen

Präambel:

Die Stadt Möckern wird als äußeres Zeichen der Anerkennung und des Dankes Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt Möckern erworben haben, ehren und auszeichnen. Darüber hinaus regelt diese Richtlinie die Ausgestaltung von persönlichen Jubiläen der Bürger.

§ 1
Goldene Ehrennadel der Stadt Möckern

(1) Für besonders herausragende Verdienste um die Stadt Möckern kann die Stadt Möckern an Personen die „Goldene Ehrennadel der Stadt Möckern“ verleihen.

(2) Die Ehrennadel ist eine goldene Nadel, versehen am Kopfe mit dem Wappen der Stadt Möckern und auf der Innenseite mit einer fortlaufenden Nummer.

(3) Die Stadt Möckern kann die goldene Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers wieder entziehen.

(4) Vorschläge zur Verleihung können die Fraktionen des Stadtrates unterbreiten. Die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 trifft der Bürgermeister.

(5) Die goldene Ehrennadel darf nicht veräußert werden. Beim Ableben des Empfängers der Ehrennadel verbleibt die goldene Ehrennadel den Erben.

§ 2
Ehrenbuch

(1) Die Stadt Möckern führt ein Ehrenbuch, in dem Bürger und Vereine, die sich in besonderem Maße um die Stadt und ihre Bürger verdient gemacht haben, durch Eintragung geehrt werden.

(2) Vorschläge zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Möckern können der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates unterbreiten.

(3) Entscheidungen über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Möckern trifft der Bürgermeister. Im Einzelfall kann die Entscheidung durch den Stadtrat erfolgen.

(4) Die Eintragung in das Ehrenbuch soll in einer dieser Auszeichnung entsprechenden Form im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

§ 3
Ehrengeschenk

(1) Bürger, Vereine und Unternehmen der Stadt Möckern sowie des In- und Auslandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit oder ihre Verdienste für die Stadt Möckern mit einem Ehrengeschenk geehrt werden.

(2) Die Entscheidung über die Ehrung nach Absatz 1 trifft der Bürgermeister. Gleiches gilt für die Festlegung der Art und des Umfangs des Ehrengeschenks.

(3) Die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister haben das Recht, dem Bürgermeister Vorschläge für die Ehrung von Bürgern ihrer Ortschaft zu machen.

§ 4
Ehrungen von persönlichen Jubiläen der Bürger der Stadt Möckern

(1) Der Bürgermeister der Stadt Möckern gratuliert Bürgern der Stadt Möckern zur Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag sowie Ehepaaren aus Anlass des 65., 70. und 75. Hochzeitstages.

(2) Art und Umfang eines Geschenkes für Ehrungen nach Abs. 1 einschließlich Blumen für die Alters- und Ehejubilare legt der Bürgermeister in Abhängigkeit von der Haushaltslage unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit fest.

(3) Über die Ehrungen zu Jubiläen der Bürger der einzelnen Ortschaften der Stadt Möckern durch den Ortsbürgermeister entscheidet der Ortsrat im Rahmen der ihm in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Der Ortschaftsrat kann die Festlegung, welche runden Geburtstage und Ehejubiläen zu würdigen sind, Art und Umfang des Präsentes oder und Blumen in einer Richtlinie vornehmen. Bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung bzw. dem Ersatz durch eine neue Regelung weiter.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Die Richtlinie der Stadt Möckern vom 15.03.2005 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, 12.09.2013

gez. von Holly
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

323

1. Nachtragshaushaltsatzung zur Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf der Grundlage der § 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 95 in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 23.09.2013 folgenden 1. Nachtragssatzung mit dem Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. Nachträge festgesetzt auf
	in Euro	**in Euro**	**in Euro**	**in Euro**
Erfolgsplan				
die ordentlichen Erträge	6.225.181	603.039		6.828.220
die ordentlichen Aufwendungen	7.323.600		502.507	6.821.093
Jahresergebnis	-1.098.419	1.105.546		7.127
Finanzplan				
die Einnahmen	4.869.567		585.299	4.284.268
(Finanzierungsmittel)				
die Ausgaben	4.869.567		585.299	4.284.268
(Finanzierungsbedarf)				

§ 2

Mit dem Nachtragshaushalt werden Kredite wie folgt festgesetzt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. Nachträge festgesetzt auf
	in Euro	**in Euro**	**in Euro**	**in Euro**
Kreditaufnahme	1.900.000		900.000	1.000.000

§ 3

Mit dem Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wie folgt festgesetzt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. Nachträge festgesetzt auf
	in Euro	**in Euro**	**in Euro**	**in Euro**
Verpflichtungs-ermächtigung	1.450.000		385.000	1.065.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 5

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung bleiben unverändert.

gez. Jörg Rehbaum - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde am 24.10.2013 von der Kommunalaufsicht auflagenfrei genehmigt:

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA an 7 Tagen in der Zeit vom 04.11.2013 bis 12.11.2013 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Betriebsführerin des Wasserverbandes Burg, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, in der Blumenstr. 9 b in 39288 Burg, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 28. Oktober 2013

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

324

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Gommern für das Geschäftsjahr 2012

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/ 2013 vom 29. August 2013 wird der von Diplom-Kaufmann Sabine Murschall, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rudolstadt am 30. April 2013 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.588,22 €

wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
„Ich versehe den Jahresabschluss 2012 mit dem nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:
Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Rudolstadt, 30. April 2013

gez. Dipl.-Kfm. Murschall
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wird gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 04. November 2013 bis 12. November 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 30. September 2013

gez. Seeger
Geschäftsführer

325

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2012

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/ 2013 vom 25. September 2013 wird der von der Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 15. August 2013 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit einem Jahresfehlbetrag von 414.902,01 EUR festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 414.902,01 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2013 vom 25. September 2013 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2013 und 05/ 2013 vom 25. September 2013 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern für das Geschäftsjahr 2012 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist insbesondere im Abschnitt 5 dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel durch die Gesellschafterin gesichert ist. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Alfeld, 15. August 2013

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 04. November 2013 bis 12. November 2013 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 30. September 2013
gez. Meyer
Geschäftsführerin

2. Amtliche Bekanntmachungen

326

Evangelisches Kirchspiel Jerichow

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17. November 1998 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Mangelsdorf

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 2. 10. 2013 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 16,50 € pro Grabstelle und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich fällig.

Ergänzung zum § 6:

IV. Sonstige Gebühren

4. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle und Jahr	2,80 €
5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat:

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

Evangelisches Kirchspiel Jerichow (Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 16. OKT. 2013

Kreiskirchenamt Stendal • Evangelisches Kirchenkreis • (Siegel)

327

Evangelisches Kirchspiel Jerichow

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17. November 1998 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Mangelsdorf

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 2. 10. 2013 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,50 € pro Grabstelle und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich fällig.

Ergänzung zum § 6:

IV. Sonstige Gebühren

4. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle und Jahr	2,80 €
5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat:

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

Evangelisches Kirchspiel Jerichow (Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 16. OKT. 2013

Evangelischer Kirchenkreis Stendal • Kreiskirchenamt • (Siegel)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.